

sten Handzeichens und beygedruckten geheymen Kanzley Insegeß.

Münster den 21. November 1785.

Mar. Franz Kuhrfürst.

527. Münster den 12. Dezember 1785. (A. 9. b. Erbpachts-Ordnung.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln u.,  
Bischof zu Münster u.

Die in der Erbpachts-Ordnung vom 21. September 1783. (Nr. 516. d. S.) gestattete Frist, zu nachträglicher Ergänzung der Bestimmungen in den zwischen Gutsherrn und Erbpächtern bereits geschlossenen Erbpachts-Contracten, wird mit der Festsetzung auf fernere 6 Monate erweitert, daß alle dergleichen, während dieser Zeit nicht ergänzte oder abgeänderte Spezial-Verträge, nach ihrem Inhalte und nach jenem der Erbpachts-Ordnung beurtheilt werden sollen.

Bemerk. Der ganze Inhalt obiger Verordnung findet sich in C. N. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829.) Bd. I. p. 395. abgedruckt.

528. Bonn den 23. Februar 1786. (A. 11. b. Straßen- u. Fluß-Polizei zu Münster.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln u.,  
Bischof zu Münster u.

Um in der Residenzstadt Münster deren Polizei in Beziehung auf Reinigung und Erhaltung der Straßen, Abzugsrinnen, Kanäle und des Pflasters, sodann auch rücksichtlich des Abflusses und der Hausbauten zu sichern, wird, unter Vernichtung der desfallsigen frühern landesherrlichen Bestimmungen (conf. Nr. 211. und Nr. 316. d. S.), eine die letztern theilweise wiederholende und auch ergänzende Verordnung, zu künftiger genauer Beachtung, publizirt; woburch (in 7 Abschnitten und 53 §§.) über folgende Gegenstände, und zwar:

- im 1. Abschnitte: vom Kehren und Reinigung der Straßen;  
im 2. " von Reinhaltung der Straßen;

- im 3. Abschnitte: von Anlegung der Abtritte, Viehställe, Mistgruben und deren Reinigung;  
im 4. " vom Abflusse und den sogenannten So- den und Bommeln;  
im 5. " von Instandhaltung, auch verbotenen Gebrauch oder eigenmächtiger Abänderung der gemeinen Straßen;  
im 6. " von den Fußwegen in der Stadt und unter den Bogen; und  
im 7. " vom Bauen und der dabei zu gebrauchenden Vorsicht, auch andern darauf einschlagende Gegenstände;

ausführliche Vorschriften ertheilt werden.

Bemerk. Obgleich der ganze Inhalt der vorangezeigten Verordnung in C. N. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Band I. p. 396. abgedruckt ist, so ist die hierortige Aufnahme des nachfolgenden Textes der obengemerkten 7 Abschnitte der Verordnung, dennoch für angemessen erachtet worden.

Durch Regiminal-Verordnung vom 28. Aug. 1800 (A. 11. b.), sind die nunmehr ebenfalls gepflasterten, sogenannten Graben, in die Zahl der vorschriftsmäßig zu reinigenden Straßen der Stadt Münster aufgenommen, und sämtliche an dieselben anschließenden Haus- und Grund-Besitzer zur Erfüllung ihrer ediktmäßigen Obliegenheiten, unter Strafandrohung, angewiesen worden.

Erster Abschnitt: Vom Kehren, und Reinigung der Straßen.

§. 1. Alle Stadteinwohner, wes Standes oder Kon- dition dieselben auch seyn mögen, sollen zweymal in der Woche, und zwar präcise am Montag und Donnerstag, oder, wo selbige Feyertage, alsdann den nächstfolgenden Tag, den Roth von ihren Straßen, so weit eines jeden Wohnung und Gerechtigkeit sich erstreckt, zusammen kehren; denselben auch allemal aus den Rinnen, oder sogenannten Gausken auswärts heraus werfen, und gemeldte Rinnen durchgehends, besonders auch unter den vor verschiedenen Häusern angelegten Brücken dergestalt von aller Unreinigkeit ausäubern, damit das Wasser nicht aufgehalten

werde, sondern einen freyen Ablauf haben könne; und damit nun

S. 2. es constiren möge, ob vorbemeldetes verfügt worden sey; so soll an ebenbemeldeten Tagen von den sämtlichen an den Thoren, und in Unserer Hauptstadt Münster obhandenen Wachen, sobald die neue Wache aufgezogen, von der abgehenden ein Unterofficier mit dreyen Gemeinen kommandiret, und von denselben durch die, jeglicher Wache zurepartirte und am Ende dieser Verordnung specificirte Gassen patrouilliret, und genaue Nachsichung vorgenommen werden, sodann auf den Fall

S. 3. die Reinigung und Zusammenschlagung des Koths, wie auch Ausfäuberung der Rinnen vorerwähntermaßen nicht geschehen, von den saumselig befundenen so gewiß dem visitirenden Unterofficier drey Schillinge Münsterisch (welche die visitirende Mannschaft behält) zur Strafe gegeben; und ohnedem die Gassen und Rinnen ohne Anstand gereinigt werden, als widrigenfalls gemeldetem Unterofficier erlaubt seyn solle aus des Contravenienten Behausung ein zulängliches Pfand zu nehmen, und dasselbe, falls es innerhalb dreyen Tagen nicht redimiret würde, nach derer Umlauf zu distrahiren. Und da

S. 4. an verschiedenen Orten die Gassen vor den Häusern, so zustehen und nicht bewohnet werden, wie auch vor den in Unserer Stadt Münster befindlichen Gärten, imgleichen vor und um den Klöstern, Kirchen und Kirchhöfen wohl gar nicht gesäubert werden; so wollen Wir gnädigst, daß die Eigenthümer sothaner Häuser und Gärten, wie auch Klöster, Kirchen und Kirchhöfen die Gassen und Rinnen in bestimmter Zeit unter vorbedeuteter Strafe säubern zu lassen schuldig seyn, welche Strafe alsdann die patrouillirende Mannschaft nach geendigter Visitation von gemeldten Eigenthümern, nach derer Namen und Wohnung sie sich zu erkundigen, und allenfalls, wo sie es etwa von denen Benachbarten nicht erfahren mögen, die Häuser und Gärten, wie auch Klöster, Kirchen und Kirchhöfen bey Unserer geheimen Kanzley anzuzeigen haben, beyzutreiben haben solle. Damit nun aber

S. 5. keiner von der patrouillirenden Miliz hierinfallß zur Ungebühr beschweret, und von einigen (unangesehen daß sie zur rechten Zeit ihre Gassen abgesäubert, und Unserer gnädigsten Verordnung in allen gehorhamst nachgelebet haben) die den Contravenienten andictirte

Strafe abgefordert werde; so soll es allemal dem Einwohner oder Eigenthümer des Hauses, Gartens, Klosters, Kirchen oder Kirchhöfen (wenn zwischen ihnen und der visitirenden Miliz wegen der gnädigst anbefohlenenmaßen aus- oder nicht gesäuberten Gassen und Rinnen eine Quästion entsteht) frey stehen, sofort darüber von einem Unserer ältesten geheimen Kanzlisten, als welche dazu kraft dieses gnädigst committiret seyn sollen, darüber cognosciren zu lassen; zu welchem Ende dann der Unteroffizier bey sothaner vorkommenden Quästion sofort durch einen Gemeinen jemand von gemeldten Unseren Kanzlisten rufen lassen; er aber mit der übrigen Mannschaft vor der Behausung, um zu sehen, daß inzwischen die Gassen und Rinnen von den Einwohnern nicht abgekehret werden, bleiben soll. Damit aber durch sothane verlangende Cognition die visitirende Mannschaft unnöthiger Weise nicht aufgehalten, noch mehrerwehnte Kanzlisten dieserhalb molestiret werden, so soll der Einwohner des Hauses, falls es sollte erkannt werden, daß die Gassen gnädigst anbefohlenenmaßen nicht gesäubert, oder das Wasser in den Rinnen durch einigen Unflath aufgehalten, sonst auch Unserer gnädigsten Verordnung nicht nachgelebet sey, dem Kanzlisten vierzehn, und der Miliz am Platz drey, sechs Schillinge Münsterisch so gewiß gleich auszahlen, als widrigenfalls der Miliz kraft dieses gnädigst erlaubt seyn solle, dafür ein genugsames Pfand weg zu nehmen, und dasselbe oblaufs vermeldtermaßen zu distrahiren. Wie dann auch imgleichen zu Verhütung daß die Miliz hierinfallß nicht excedire, und jemand zur Ungebühr beunruhige, dem commandirenden Unteroffizier (falls ein Exceß von der Miliz geschehen zu seyn erkannt werden dürfte) von seiner monatlichen Säge gleichfalls vierzehn Schillinge von dem Regimentsquartiermeister einbehalten, und dem Kanzlisten für seine Bemühung extradirt werden solle. Damit aber auch die visitirende Miliz zuweilen einige Häuser und Plätze, wo kenntlich nicht gefehret worden, aus einigen Nebenansichten nicht vorbey gehe, ohne die verwirkte Strafe bey zu treiben; so ist

S. 6. Unser gnädigst erstlicher Befehl hiemit, daß hierinfallß so gewiß keiner, er sey Geist- oder Weltlich, Militair- oder Civiler Kondition, Exempt oder Contribuabel, auf Freyheiten, in Klöstern, oder unter der Bürgerschaft wohnhaft, übersehen, sondern ohne Unterscheid der Personen und des Orts oblaufs vermeldtermaßen

ßen verfahren werde, als widrigenfalls der kommandirende Unteroffizier nicht nur in einer Geldbuße von vierzehn Schillinge Behuf des Denuntianten, ohne daß dessen Namen bekannt gemacht, condemnirt; sondern auch allsolcher Unteroffizier annebens dem Militair-Verbrauch nach bestrafet werden solle: wie dann auch imgleichen

§. 7. da wider Unsere gnädigste Zuversicht von den an vorbemeldten Wachen auf den Tagen, an welchen die Visitation vorzunehmen anbefohlen, der wachhabende Ober- oder Unteroffizier die Mannschaft zur Visitation vor Abzug der alten Wache nicht kommandiren, und dadurch die Visitation unterbleiben würde, allsolcher Ober- oder Unteroffizier kraft dieses eines Monats Gage Behuf der Invaliden-Kasse verlustig seyn; der Unteroffizier aber, wie oben vermeldet, bestrafet werden solle: damit Wir aber, wenn etwa von ein- oder anderer Wache die Visitation unterbleibe, sofort benachrichtiget werden; und die saumhafte dafür ansehen können; so soll der visittirende Unteroffizier allemal nach geendigter Visitation sofort davon dem an der Hauptwache kommandirenden Oberoffizier Rapport zu thun; und dieser, falls ein oder ander von den Unteroffizieren ausbleiben, und daran manquiren würde, solches sofort an Unsern Gouverneur oder Kommandanten unter gleichmäßiger Strafe anmelden zu lassen schuldig seyn. Als auch

§. 8. der auf den Gassen zusammengekehrte Roth vermittelst hierzu angeschaffter Karren und Pferden nach dem, desfalls den dazu angenommenen Fuhrleuten gegebenen Unterricht weg, und an die ihnen angewiesenen Plätze hingefahren wird; so hat der Straßen-Inspektor darauf zu achten, allenfalls an einem oder andern Hause alle acht Tage anzufragen, ob durch die Karren der zusammen geschlagene, oder zusammen gekehrte Roth (worunter jedoch der aus den Häusern auf den Gassen hingelegte Steingrut und Erde nicht mit verstanden seyn soll, immassen desselben Wegschaffung einem jeden private obliegt) weggefahren sey oder nicht? und da solches nicht geschehen, es sogleich der gnädigst angeordneten Straßen-Commission anzuzeigen, damit von dieser die Befolgung des den Fuhrleuten ertheilten Befehls genauest bewirkt werde: es sollen aber auch die Einwohner dieser Stadt bey dem Aufladen des Roths den Fuhrleuten mit dem Zusammenkehren behülflich seyn.

## Zweyter Abschnitt: Von Reinhaltung der Straßen.

§. 9. Damit die Straßen und Gassen soviel immer möglich rein gehalten, und darauf aller übler Geruch vermieden, und kein Unflath oder Wust angetroffen werde; so befehlen Wir hiemit gnädigt, daß keiner sich unterstehen soll, verreckte Thiere, und dergleichen Ueser, oder andere einen Gestank und Krankheiten verursachende abscheuliche Sachen auf den Straßen, Kirchhöfen, oder anderstwo binnen der Stadt hinzulegen, noch auch Nachtgeschier, und andere Unsauberkeiten und Wust auf den Gassen auszuschnitten, obsonst dieselbe so wenig bey Nacht als bey Tage mit Menschenkoth zu befudeln.

§. 10. Die Metzger sollen auch kein Blut, noch Unflath, Unreinigkeit, oder Abfall des geschlachteten Viehes auf den Straßen oder Steggen, obsonst laufen lassen, oder hinwerfen, noch in- oder bey ihren Häusern aufbewahren, sondern schuldig, und gehalten seyn, solches sofort zu verscharren, oder außerhalb der Stadt zu schaffen; gleichergestalt sollen

§. 11. die Weiß- und Lohgerber kein stinkendes Wasser auf die Straßen laufen lassen, noch auch hinter, oder bey ihren Häusern Loh- oder Gerbergruben halten, und wo diese wirklich vorhanden, innerhalb drey Monaten weggeschaffen, und an die ihnen dazu eigends anzuweisende Plätze verlegen; und da zwar

§. 12. gnädigt verstattet wird, daß der Mist aus den Mistpöhlen, Pferde- oder anderen Viehställen zum weitem Fortbringen auf die Straßen gebracht werden mag; so soll hingegen derselbe nicht über Nacht darauf liegen bleiben, sondern selbigen Tages, wann er auf die Straßen gebracht ist, weggefahren werden. Weil aber

§. 13. die Unsauberkeit auf den Straßen daraus oftmals auch entteht, daß die in Berding oder Taglohn fahrende Rothführer, oder andere Fuhrleute keine tüchtige Karren, und sogar ohne- oder mit zu niedrigen Schlußbrettern gebrauchen, und durch den herabfallenden Mist, Unrath, flüssigen oder andern Roth die Straßen befudeln; so soll dieses, wie auch das Peimschlagen auf den Straßen verboten seyn.

§. 14. Wann furohin Spüßlsteine angelegt werden, wovon der Ausfluß merklich höher als das Pflaster ist,

so soll an der Mauer des Hauses vom Ausfluß des Spühlsteins bis zum Pflaster eine mit einem Stein oder Brett bedeckte Röhre angebracht werden. Und damit

§. 15. durch den aus den Häusern zur Straßen geführten Ofenpfeifen oftmals herauslaufenden flüssigen Kist die Kleider der Vorübergehenden nicht besudelt werden; so hat ein jeder darauf zu achten, damit die Ofenpfeifen, welche zur Straßen geführt, so eingerichtet werden, damit solches nicht zu befahren stehe; auch hat das Steinhaueramt zugleich darauf zu sehen, damit die Spühlsteine nach Vorschrift des vorigen Absatzes eingerichtet werden: und als auch

§. 16. daraus auf den Straßen ein Gestank entsteht, wenn in den Ofen, wovon die Pfeifen nicht in die Schornsteine, sondern zur Straßen geführt werden, alte Lumpen, oder andere einen übeln Geruch verursachende Sachen gebrennt werden; so soll dieses gleichfalls verboten seyn.

Dritter Abschnitt: Von Anlegung der Abtritte, Viehställe, und Mistgruben, und derer Ausleerung.

§. 17. Da Uns die unterthänigste Anzeige geschehen ist, daß in mehrgedachter Unserer Residenzstadt Münster die Abtritte, Misthausen oder Gruben, wie auch Kloaken, und Viehställe vieler Orten an den gemeinen Straßen und Steggen dergestalt angelegt sind, daß die Unsauberkeit entweder beym Reggenwetter, oder sonst von sich selbst beständig zur Straßen abfließe, auch von den Eigern über dieselben nach Willkühr abgelassen werden; ein solcher Unfug aber ferner nicht gestattet werden soll; so befehlen und verordnen Wir hiemit gnädigst, daß es zwar (wenn jemand's Nothdurft erfordern sollte, dergleichen Behälter binnen den Häusern, oder auf des Eigern Grund anzulegen) dieserhalb bey der in der Stadt münsterischen Polizey-Ordnung zwanzigstem Kapitel enthaltenen Vorschrift, gestalten alsdann von des Nachbarn Grund drey Fuß, von dessen Keller fünf Fuß, und von desselben Fuß oder Brunnen neun Fuß gewichen werden muß, gehalten werden soll; es sollen aber

§. 18. an den offenen gemeinen Straßen, Steggen und Gassen, sowohl innerhalb der Stadt, als nach Seiten des ehemaligen inwendigen Stadtgraben und an den

Stadthoren Viehställe, Mistfalle, Kloaken, Dreckgruben, und Abtritte keinesweges geduldet, sondern, wo sie etwa noch befindlich, binnen dreyen Monaten fortgeschaffet, und nicht wieder angelegt werden. Damit aber

§. 19. wenn die Abtritte binnen den Princpalhäusern, Nebenhäusern, oder in den Vorhöfen angelegt sind, oder künftig angelegt werden, der Gestank auf den Straßen beständig nicht verspüret werden könne; so sollen dieselben an den Straßen mit einer massiven Brandmauer versehen und abgefordert, und jene Oeffnung, wodurch der Abfluß geführt wird, es mag solche mittelbar oder unmittelbar an der Straße anschließen, nicht beständig offen seyn, sondern nur alsdann eröffnet werden, wann bey nachbestimmter Zeit der Unflath abgelassen wird; hernach aber sofort wieder zugemauert, und die übrige Zwischenzeit also immer verschlossen, oder zugemauert gehalten werden: wo aber mehrgedachte Behälter einen verdeckten Abfluß in die Ahe oder sogenannten Bommeln vor Alters her gehabt haben, hiebey mag es verbleiben; es sollen aber

§. 20. Mistfalle, Pferde- oder Schweine- oder andere Viehställe und Abtritte einen beständigen oder willkührlichen Abfluß und Abfluß des Unflaths auf die Gassen nicht haben, sondern solchen, nicht minder auch die willkührliche Ablassung oder Ausleerung ernstlich verbotnen seyn; und ist dieserhalb Unser gnädigster Befehl, daß die Abtritte nicht anderst, als bey Nachtzeit zwischen eilf und drei Uhren, und zwar auch nicht im Sommer, sondern des Winters in den Monaten November, December, Jänner, Februar und Merz, wenn kein andauernder Frost eingefallen, gesäubert, und binnen dieser Zeit der Unflath daraus abgelassen werden soll. Dahingegen

§. 21. die fließende Unreinigkeit und Afl aus den Viehställen und Mistfällen (welche, gleichwie §. 19. von den Abritten verordnet ist, die übrige Zeit nicht offen, sondern verschlossen gehalten werden sollen) wochentlich in der Nacht vom Freytag aufm Samstag von eilf bis drey Uhren abgelassen werden mag; es sollen aber

§. 22. die Rinnen, wodurch der Unflath aus den Abritten und andern Behältern geführt wird, mit reinem Wasser dergestalt nachgespühlet, und mit Besen nachgekehret werden, daß davon bey der Visitation der Straßen kein Unflath auf den Gassen oder in den Rinnen mehr vorgefunden werde; damit auch

§. 23. die Nachbarn desjenigen Hauses, wo solche Ausbreitung vorgenommen wird, wider den daraus sich verbreitenden Gestank, und entstehen könnenden Schaden sich zu hüten wissen, so soll derjenige, welcher solche Arbeit vornimmt, oder vornehmen läßt, die nächsten da herum, und ihm gegenüber wohnende Nachbarn davon vor Anfang solcher Arbeit verwissigen; welches

§. 24. auch alsdann geschehen soll, wenn der Unflath aus den Abtritten innerhalb der in vorstehendem 20sten Absätze bestimmten Zeit süglich zur Strafe nicht abgelassen, oder ausgepumpt werden kann; sondern alsdann weggetragen, oder weggefahren werden muß, auf welchem Falle der Unflath nicht in den Stadtgraben, weder in der Ahe, Privat-Abflüssen, oder Bommeln, vielweniger auf die Straßen, oder auf abgelegene müße Plätze innerhalb der Stadt, sondern binnen den §. 20. vermeldten Monaten im Winter des Morgens früh vor 7, und des Sommers vor 5 Uhr aus der Stadt geschafft, und nicht nahe vor der Stadt, an abgelegene Plätze, oder auf eines jeden Privatgrund hingeworfen, und mit Erde zugedeckt werden.

Vierter Abschnitt: Von dem Ahefluß, wie auch sogenannten Soden und Bommeln.

§. 25. Da in einigen Soden die Abtritte dergestalt angebracht sind, daß der Unflath daraus beständig ablaufe, oder beym Regenwetter sowohl des Sommers als im Winter durch die Dachtraufe über die Straßen weggespült werde, dieses aber einen immerwährenden Gestank und Unflath verursacht; so sollen die also in den Soden angelegten Abtritte ohne Anstand fortgeschafft, und die Soden sowohl als Bommeln mehrmal im Jahr gereinigt werden, um damit der Abfluß nicht verstopfet, und aller übele Gestank vermieden werde; weßhalber dann auch

§. 26. gnädigt ernstlich verbothen wird in besagten Soden und Bommeln so wenig als in dem Ahe-Flusse, Stadtgraben, und andern Privat-Abflüssen verreckte Kälber, Schweine, Hunde, Katzen, todte Fische, und dergleichen Ueser, oder andere einen Gestank verursachende Sachen, wie auch Steingrutt, Hopfenranten, und anderer Unrath, wodurch der Abfluß gehemmet wird, hinein zu werfen. Und um damit

§. 27. die Ueberströmungen der Ahe innerhalb der Stadt nicht zu befürchten, sondern so viel möglich dem

dieserhalb so oft entstandenen Schaden vorgebogen werde; so verordnen und befehlen Wir hiemit gnädigt, daß diejenigen, so an der Ahe wohnen, oder deren Gründe daran belegen sind, die Ufer fest erhalten sollen; wes Endes jährlich in den Monaten September oder October das Wasser abgelassen, und alsdann, um die Mängel des Ufers auszubessern, und was sonst nöthig, vorzunehmen, eine Zeit von 14 Tagen vorher öffentlich bekannt gemacht werden soll; da aber

§. 28. der Ahestrom vieler Orten durch die darinnen angelegten sogenannten Wätschen oder Fußtritte, und hie und dort neuerdings vorgenommenen Einbau unerlaubt eingeschränket und beengt worden, wodurch denn der Abfluß des Wassers aufgehalten, und behindert wird; so sollen erstgemelte Wätschen und Fußtritte sofort binnen den Ufern gelegt, und aller neuer Einbau und Beschränkungen ohne Anstand weggeräumt, und ferner nicht gestattet werden. Würde übrigens

§. 29. wegen binnen und oberhalb Münster fallenden Guß oder anhaltenden starken Regens, oder wegen aufthauenden, oder gar mit Regen vergehenden Schnees nur einigermassen eine Fluth zu besorgen seyn; so sollen, ohne daß das Fluthwasser abzuwarten, am Flußloch, und der Commende ad Stum Georgium, Graf von Mettenbergschen und Encking-Mühle so viele Schluessen geöffnet, und Wasser abgelassen werden, als die Ufer in der Stadt fassen können; und sollen diese Schluessen so lange geöffnet bleiben, bis die Fluth verlossen, und zum Zusetzen die Erlaubniß von dem Straßen=Inspektor von Zeit zu Zeit ertheilet worden. Würden nun die Müller der von gedachtem Straßen=Inspektor erhaltenen Anweisung kein Genügen leisten; so hat jener solches dem Stadtrichter anzuzeigen, worauf dieselben dem Befinden nach bestrafet, die Schluessen offengerissen, und auf ihren Kosten dabey Wachen gestellt werden sollen; welche das Gouvernement auf Requisition des Stadtrichters sofort zu beordern hat.

Fünfter Abschnitt: Von Zustandhaltung, auch verbothenem Gebrauch, auch eigenmächtiger Abänderung der gemeinen Straßen.

§. 30. Damit das so kostbar angelegte neue Pflaster auf den, dem Publikum gehörigen Straßen im Stande

gehalten, und nicht verdorben werde; so hat der Straßen=Inspektor die Contravenienten, obsonst befindende Mängel sofort anzuzeigen, und die Herstellung zu befördern: auch

§. 31. darauf mit zu achten, damit, wenn bey vorzunehmendem Bau durch Stellung der Gerüstbohlen, obsonst im Pflaster Löcher entstehen, solche durch werkwirksändige Straßenmacher auf Kosten des Bauherrn wieder zugestrichelt werden. Es soll fúrter

§. 32. weder bey Prozessionen, noch auf Maytag, sogenanntes May oder Birkenbäume, obsonstiges Gesträuch in dem Pflaster zwischen den Steinen gesteckt, noch über das Pflaster gestellt werden. Wie dann auch

§. 33. die zum Verkauf in die Stadt hineingebrachte Schweine eben so, wie das Hornvieh nicht binnen der Stadt auf den Straßen, sondern allein auf dem dazu angewiesenen Viehmarke am neuen Thore zum Verkauf ausgestellt werden sollen. Und da úbrigens die Straßen und Gassen auf keine Art ohne Erlaubniß abzuändern, noch einzuschránken sind; so sollen

§. 34. so wenig auf den Straßen, als hinter den Ninnen Kellertreppen, obsonstige Behälter ohne Erlaubniß angelegt, noch auch die sogenannten Büchsen zum Einschránken gebudelt werden.

§. 35. Die vor den Hausthüren anzulegenden Treppen sollen über den Ninnen zur StraÙe nicht hervorragen; und als

§. 36. die von den Dächern der Häuser hervorspringende, und das Wasser zum Verderb der Straßen ausstürzende Dachrinnen zwar bereits abgeändert; die an einigen Ninnen gemachten Nöhre aber nicht so eingerichtet sind, daß sie am Grunde der Straßen reichten; so soll dieses gleichfalls noch abgeändert, und die eingemauelten Dachrinnen ohne bis zum Grund gehenden Nöhren fúrohin gar nicht gestattet werden: weil aber

§. 37. allen denjenigen, welche eigene Equipage halten, gnádigt erlaubt wird, an den Einfahrten ihrer Häuser, oder Vorhöfe die Straßenrinnen mit einer kleinen Brücke zu belegen; so soll dieses nicht einseitig, sondern unter Aufsicht des Straßen=Inspektors, und nach von demselben anzuweisender Art geschehen.

Sechster Abschnitt: Von den Fußwegen in der Stadt, und unter den Bögen.

§. 38. Die auf den Straßen angelegten Fußwege sollen auf keine Weise beengt; imgleichen auch jene unter den Bögen, so viel möglich, nicht eingeschránket werden; und als

§. 39. die Einwohner dieser Stadt ihre Waaren auf eine andere Art, als vermittelst der sogenannten Fallthüren vorzeigen können; so sollen solche Fallthüren sowohl unter den Bögen, als auf den andern Straßen in der Stadt, imgleichen auch die Sige vor den Häusern sofort weggeschaffet werden; und wird zugleich

§. 40. den Bewohnern der Häuser unter den Bögen ernstlich befohlen, die Kellertüren des Abends oder Nachts ohne dabey gestelltes Licht, obsonstige Sperrung des gewöhnlichen Fußweges niemalen offen stehen zu lassen; und wenn solche des Tages geöffnet sind, auf beyden Seiten etwas vorzustellen, um damit daburch die Passage behindert, und ein sonst entstehen könnendes und mehrmal verspürtes Unglück nicht zu befahren stehe. Damit ansonst

§. 41. die Kellertüren und Fußwege nicht verdorben werden; so soll darüber weder geritten, noch mit Schubkarren gefahren werden. Dann soll

§. 42. des Winters, wenn Matteis gefallen ist, ein jeder Einwohner dieser Stadt den Fußweg oder die Straßen, so weit eines jeden Haus oder Grund reicht, und wenigstens zwey Fuß breit mit Sand oder Asche bestreuen.

Siebenter Abschnitt: Vom Bauen und dabey zu gebrauchender Vorsicht, auch andern barauf einschlagenden Gegenständen.

§. 43. Da sich mehrmal zugetragen hat, daß, wenn Häuser abgebrochen, oder Dächer an den Straßen reparirt sind, die Vorübergehende oder Fahrende durch die herunter gefallenen Steine, oder Pfannen, obsonstige Materialien und Steingrutt beschädiget worden; so wird, um diesem vorzukommen, gnádigt verordnet, und demjenigen sowohl, welcher solches vornehmen läßt, als auch den Steinhauern, Zimmerleuten, und Dachdeckern befohlen, alsdann und zwar vor Anfang solcher Arbeit ein hölzernes Kreuzzeichen aufzustellen, oder herabhängen zu lassen, um damit die Vorbeykommende sich hiernach richten, und versehen können. Es sollen auch

§. 44. außerhalb wirklicher Erbauung eines oder andern Hauses auf die gemeinen Straßen und Gassen, Bauholz, Böste, Schalen, Planken, Klastern, Steine, und andere Materialien und Steingrutt nicht hingelegt, noch auch

§. 45. von denjenigen, so bauen, durch sothane Hinglegung die öffentliche Passage verhindert werden; und soll fürters

§. 46. das auf die Straßen gebrachte Steingrutt vor und nach während des Baues, was aber bei kleinen Vorfällen vor den Häusern geworfen, sofort auf des Eigners Kosten weg- und an die ihnen von dem Straßen=Inspektor anzuweisenden Plätze hingefahren werden. Letzlich

§. 47. wird aller die Grundlage der Häuser zur Straßenseite veränderender willkürlicher Vor- und Einbau, und daher entstehende, obsonstige Beschränkungen der Straße und Wegen, nicht minder auch die sogenannten Ueberstöcke zur Straßen wärts hinein hiemit gnädigst ernstlich verbotnen: weßhalben den Mauer- und Zimmermeistern gnädigst und bey willkürlicher Strafe befohlen wird, solche Veränderungen, und Einbau, ohne Unsere höchste Erlaubniß nicht vorzunehmen, vielmehr, wo solches vorgenommen werden soll, dem Straßen=Inspektor, welcher auf die Contravention so wie bis hiehin geschehen, genauest acht zu haben, frühzeitig anzuzeigen.

§. 48. Wie nun schließlich Unser gnädigster ernstlicher Wille und Befehl ist, daß gegenwärtige die Verbesserung der Polizey, und in allen Punkten überhaupt dem gemeinen Wesen nützliche Absichten zum Gegenstand habende Verordnung von allen und jeden Einwohnern Unserer Residenzstadt Münster ohne Unterschied, weß Standes, und Condition dieselben auch seyn mögen, gehorsamst und stracklichst befolget werden soll;

So wird Unserm Münsterischen geheimen Rath sowohl als Stadtrichtern, wie auch Bürgermeistern und Rath dahier, fort jeder ordentlichen Obrigkeit gnädigst ernstlich aufgegeben, auf die exacteste Befolgung dieser Verordnung genauest acht geben zu lassen.

§. 49. Weil aber bey dergleichen Polizey=Verfügungen (wobey keinen fiscalischen Processen und schriftlichen Verhandlungen füglich statt gegeben werden mag) es hauptsächlich auf eine prompte Execution ankömmt, und solche in den mehrertheils keinen Aufschub leidenden Fäl-

len ohne Aufenthalt bewirkt werden muß; so wird dieses Geschäft, alsweit solches auf die in vorstehenden Zweyten bis Siebenten Abschnitt enthaltenen Gegenständen einschlagen, und die Contravention die Befreyten sowohl, als schatzpflichtigen Einwohner betreffen kann, dem Münsterischen zeitlichen Stadtrichtern hiedurch specialiter committiret, und demselben gnädigst aufgetragen auf Anmelden des Straßen=Inspektors oder eines andern Denuntianten die vorkommenden Excesse jedoch mit Vorbehalt, und der einem jeden Befreyten sonst rechtmäßig zuständigen Exemption unnachtheilig, de plano sofort gehörig zu untersuchen, und zu entscheiden, und auf erfolgter Geständniß oder Beweis, obsonst befundenen wahren Umständen nach die Uebertreter (es mögen solche befreyte, oder schatzpflichtige Eingeseffene seyn) mit einer in den verschiedenen Fällen zu determinirenden Geldbus, oder, wenn der Contravenient solche zu erlegen nicht vermag, auf andere Art zu bestrafen; wobey ferner befohlen wird, daß die Eltern für die Kinder haften, und dem Denuntianten, es mag dieser der Straßen=Inspektor oder ein anderer Einwohner seyn, die Halbscheid der Strafgeelder mitgetheilet werden soll.

§. 50. Falls nun dieser Verordnung zuwider etwas strafbar geschehen, oder unterlassen worden, mithin jemand nicht nur straffällig, sondern auch etwas zu verändern oder zu thun pflichtig ist; so soll derselbe nicht allein des geschehenen oder unterlassenen halber bestrafet, sondern auch von dem Stadtrichter dazu, was er zu thun oder zu verrichten habe, bey doppelter Strafe angewiesen, ihm dazu eine sichere Frist bestimmt, und in dessen Ermangelung er dazu executive angehalten, oder es nach Gutfinden des Stadtrichters auf seine Kosten verfertigt, und er zu derer Erlegung executive angehalten werden.

§. 51. Sollten aber bey der Untersuchung von den Befreyten erhebliche Einreden vorgebracht werden, und der vorkommende Fall einen Aufschub leiden; so soll der Stadtrichter solchen Vorfall mit seinem Gutachten Unserm geheimen Rath zur Entscheidung ohne Anstand einberichten. Wie nun

§. 52. der angeordnete Straßen=Inspektor zu den, Innhalt dieser Verordnung ihm verschiedentlich aufgetragenen Verrichtungen nicht nur, sondern auch Amts halber schuldig ist, darauf acht zu haben, damit diese Ver-

ordnung in allen Punkten und Clausulen stracklichst befolget, und derselben nicht zuwider gehandelt werde, oder, wenn solches geschehen, die Contravenienten dem Stadtrichter sofort anzuzeigen; so soll hingegen auf dem Fall erwähneter Straßen=Inspektor hierunter saumfelig seyn dürfte, derselbe jebeimal in eine Strafe von Zwey Reichsthaler (wovon dem Denuntianten, welcher solches dem Stadtrichter melden kann, nebst Verschweigung dessen Namen, die Halbscheid, und sodann dem darauf zu der Besichtigung abgeschickt werden sollenden Stadtgerichtsdiener die andere Halbscheid angedeihen soll) kraft dieses verfallen seyn.

§. 53. Damit diese Unsere gnädigste Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gelange; so soll dieselbe zum Druck befördert, gewöhnlichermaßen in Unserer Residenzstadt Münster nicht nur publiciret und affigiret, sondern auch, damit sie desto besser bekannt gemacht und gefasset werde, sowohl den Tag vor Sti Thomae Apostoli auf dem Rathhause der Bürgerschaft, als auch bey der darauf folgenden ersten Amtsversammlung bey den Aemtern von den Bildemeistern öffentlich vorgelesen werden; wes Endes dem hiesigen Stadtrichter und Magistrat hinlängliche Exemplarien dieser Verordnung zugestellet werden sollen.

### Bezeichnet

der in hiesiger Hauptstadt obhandenen Gassen und Steggen, welchergestalten dieselbe denen Wachen zu repartiret worden.

#### St. Aegidii Thor.

Von diesem Thor geht die visitirende Mannschaft über St. Aegidii=Strasse um den Kirchhof bis an die Brücke am Bispinckhof, von dannen wieder zurück über die Rothenburg bis an die Königstrasse, von da wieder zurück über die Lütke=Breite=Grüne= und Krumme=Stegge.

#### St. Ludgeri Thor.

Von diesem Thor geht die visitirende Mannschaft über die Königstrasse bis ans Markt, über St. Ludgeri=Strasse auf die Maröven=Stegge, von dannen weiter über Ludgeri=Strasse, bis ans Thor, von dannen aufm Verspoel, und durch die Harsewinkel= und Stuben=Stegge bis an die Hund=Stegge.

#### St. Servatii Thor.

Von diesem geht die visitirende Mannschaft über St. Servatii= und die Salz=Strasse bis am Markt, von dannen zurück über die Salz=Strasse, auf die Keyboltens=Ringolts=Läer= und Hund=Steggen bis am Markt, von dannen wieder zurück über die Lär=Strasse bis an die Stuben=Stegge.

#### St. Mauritii Thor.

Von diesem Thor geht die visitirende Mannschaft über den alten Steinweg bis am alten Fischmarkt, von dannen zurück über die Kerkerings=Stegge, nach der Tod=Strasse, von der Tod=Strasse über die Ritter= und Carnevans=Strasse, auf die Wittgeber= und Compagnien=Steggen bis am alten Steinweg, von dannen zurück über St. Mauritii=Strasse bis ans Thor.

#### Höchster Thor.

Von diesem Thor geht die visitirende Mannschaft über die Höchster=Strasse, Lilienbeck, und alten Fischmarkt bis an St. Lamberti Kirchhof, von dannen zurück auf die Bock=Stegge, von dannen wieder über die Lilienbeck, St. Martini Kirchhof vorbey bis an die Neubrücken=Strasse, von dannen wieder zurück über die Herren=Strasse bis ans Zuchthaus.

#### Neubrücken Thor.

Von diesem Thor geht die visitirende Mannschaft über die Neubrücken=Strasse bis am Roggenmarkt, von dannen zurück durch den Minoriten=Gang über die ganze Bergstrasse.

#### Von der Haupt=Wache

geht die visitirende Mannschaft über das ganze Markt, St. Lamberti Kirchhof vorbey über den Roggenmarkt, neuen Fischmarkt und Spiekerhof, die Observanten vorbey bis an Ueberwassers Kirchhof, von dannen zurück auf die Hollesfelder=Strasse.

#### Neue Thor.

Von diesem Thor geht die visitirende Mannschaft über Unser lieben Frauen Strasse, durch die Sand=Strasse aufn Lappenbrink, von dannen zurück über die Jüdefelder=Strasse bis ans Jüdefelder=Thor, von dannen zurück durch den Rathhagen, Ueberwassers Kirchhof vorbey, Unser lieben Frauen Strasse hinauf bis an die Sand=Strasse.

## Von der Wache am Schloß

geht die visitirende Mannschaft das Fraterhaus vorbey über den Bispinchof bis an die Brücke vor dem Cappenbergerhof, von dannen zurück bis an St. Georgii Kirchhof, von St. Georgii Kirchhof zurück in die Hoppenz Willmerz und Beckerz Steggen durch den Krummentimpen bis an Unser lieben Frauen Straße.

529. Bonn den 29. Mai 1786. (A. 11. b. Militairz Werbung.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Söln u.,  
Bischof zu Münster u.

Zur Bewirkung der von den Landständen beantragt und erbetenen Abänderung des seitherigen Ergänzungs-Systemes der Landestruppen (conf. Nr. 456. d. S.) soll die fernere Loosung der militairz dienstpflchtigen Unterthanen nicht mehr stattfinden; und die Completirung des fürstlich-münsterschen gewöhnlichen Truppenz Contingentz \*) durch wiederinzuführende freiwillige Werbung bewirkt werden. Behufs Alimentation der zu solchem Zwecke angeordneten landesherrlichen Werb-Kasse, wird ein landständisch bewilligter außerordentlicher Beitrag, und zwar: von jedem zur Loosung pflchtigen Bauernz Erbe 1 ½ Rt. von jeden loosungspflchtigen Röttern, Brinkfihern, Heuerleuten, Wächhäusern und Leibzüchtern ½ Rt. und von den Städten und Wiegbolden ein, ihnen näher amtlich angezeigt werden sollender, Geldbetrag ausgeschrieben, und zu dessen Erhebung und Verrechnung ausführliche Anweisung ertheilt.

\*) Aus einem abschriftlich vorliegenden, zu Bonn am 30. October 1784 zwischen den vereinigten Niederlanden und dem Landesherren geschlossenen Subsidienz Verträge, erhellt, das letzterer zum Dienst der Ersteren, in seinen kurkölnischen und münsterschen Gebieten, noch 2 Regimenter Infanterie mehr mobil zu erhalten hatte, als in einem frühern Vertrag vom 19. April 1782 stipulirt war.

530. Bonn den 7. Juni 1786. (A. 11. b. Forstfrevel.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Söln u.,  
Bischof zu Münster u.

Bei der durch Erfahrung erwiesenen Unzulänglichkeit der, zur Beförderung und Beschützung der Holz-Cultur, in den Edikten vom 21. Mai 1771 und 14. Dec. 1772 (Nr. 483. und Nr. 490. d. S.) enthaltenen Strafbestimmungen gegen Holzdieberei und andre Busch- und Hudez Frevel, wird, auf landständischen Antrag, Folgendes landesherrlich verordnet:

„§. 1. Die von Unseren Herren Vorfahren an diesem Hochstifte gegen das Holzstehlen, dessen Abkappen und sonstige unerlaubte Holzbeschädigungen erlassenen Verbothe und Verordnungen werden, so weit sie durch diese Unfere gnädigste Verordnung nicht geschärfet sind, hiemit wiederholt, mithin werden alles unberechtigte Holzfällen, alle Beschädigungen desselben, von welcher Art sie immer seyn mögen; das Laubharken oder sammeln in den Gehölzern; das Heide- und Flagggen-Mähen in den Gehölzern und besonders in den Eichen- und Tannen-Kämpen; dann auch das Eintreiben des Viehes in dieselben; ferner das Feueranlegen in den Gehölzern, Heiden und Mooren (worunter jedoch das Moor- und Torfbrennen zu Buchweizen-Aecker nicht verstanden wird) hiemit wohl ernstlich wiederholter verbotthen.

§. 2. Sollte nun jemand, dieser Unserer gnädigsten Verordnung zuwider, in den, anderen privat- und eigenthümlich zustehenden Gehölzern, Holz, zur Entwendung, hauen; oder aber dasselbe auf eine eben bemeldte Art oder sonstige Weise beschädigen; so soll derselbe, als ein Holzdieb, wenn er auf der That ertappt, oder darüber ein rechtsbeständiger Verdacht gegen ihn vorhanden ist, sofort gefänglich angehalten, sodann nach geschehener Untersuchung von Unserem Hofrath oder demjenigen, welchem die Criminal- oder peinliche Gerichtsbarkeit über den Freveler zustehet (nebst der rechtlichen Schadens-Erfetzung) auf eine nach Ermessen des Frevels zu bestimmende Zeit, zum Besserungshause, oder bey mehreren Wiederholungen und sonstigen das Verbrechen erschwerenden Umständen zur Zuchthausstrafe verdammet, und nicht mit einer Geldstrafe belegt werden: es wäre dann, daß das Verbrechen nicht allein zum erstenmal begangen, sondern auch besag-